

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Vilseck erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat Vilseck besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine monatliche Grundpauschale von 16,-- € sowie ein Sitzungsgeld von je 16,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an Besprechungen u. ä., zu denen ausdrücklich eingeladen wird. Die Aufwendungen für die Fraktionsarbeit werden mit monatlich 3,-- € pro Fraktionsmitglied und 13,-- € pro Fraktion entschädigt. Für die Teilnahme an der einer Stadtratssitzung

jeweils vorausgehenden Fraktionssitzung erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 13,-- €. Der mit dem Fraktionsvorsitz verbundene zusätzliche Aufwand wird den Fraktionsvorsitzenden mit monatlich 30,-- € vergütet.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen bzw. Besprechungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29. April 2004 außer Kraft.

Vilseck, den 08. Mai 2008

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister

TOP 8 der öffentlichen Stadtratsitzung vom 19.4.2010:

Aufgrund des in nicht-öffentlicher Stadtratsitzung vom 15.3.2010 gefassten Stadtratsbeschlusses ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wie folgt zu ändern:

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine monatliche Grundpauschale von 20,-- € sowie ein Sitzungsgeld von je 20,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an Besprechungen u. ä., zu denen ausdrücklich eingeladen wird. Die Aufwendungen für die Fraktionsarbeit werden mit monatlich 5,-- € pro Fraktionsmitglied und 15,-- € pro Fraktion entschädigt. Für die Teilnahme an der einer Stadtratssitzung jeweils vorausgehenden Fraktionssitzung erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,-- €. Der mit dem Fraktionsvorsitz verbundene zusätzliche Aufwand wird den Fraktionsvorsitzenden mit monatlich 30,-- € vergütet.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen bzw. Besprechungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Für die Entschädigungen nach diesem Absatz gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Bayerischen Beamtenbesoldung A mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1.5.2010 in Kraft